

Departement für Justiz und Sicherheit
Frau Regierungsrätin Ruth Faller Graf
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Amriswil, 26. Juni 2026

Vernehmlassung FDP betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Faller Graf
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung.

Die FDP.Die Liberalen Thurgau nimmt wie folgt Stellung:

Generell zum erläuternden Bericht

- Ziff. 1.3: Hier wird zwischen Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen unterschieden, doch gleichzeitig wird festgehalten, dass einzig Kapitalerträge zur Deckung der Ausgaben verwendet werden können, sofern eine ausreichende Ausstattung der Reserven besteht. Weshalb Kapitalgewinne grundsätzlich keine Verwendung finden sollen, ist nicht nachvollziehbar.
- Ziff. 2.3: Der verwendete Begriff «versicherungstechnisch notwendige Reserven» ist nicht verständlich und nicht nachvollziehbar. Je nach Beurteilung kann die Höhe der notwendigen Reserven anders eingeschätzt werden. Warum kann keine Bandbreite z.B. in % der aktuellen Versicherungssumme genannt werden? Zudem: Mit Zunahme von Neubauten steigt die Versicherungssumme an; Neubauten dürften aber aufgrund besserer Rücksichtnahme auf die versicherten Gefahren tendenziell weniger anfällig auf Schäden sein. Wie wird diesem Umstand Rechnung getragen? Der Begriff Grossschadengrenze ist nicht definiert und damit ist seine Bedeutung völlig offen. Die lose Nennung von Grundsätzen im revidierten Gesetz ist nicht hinreichend nachvollziehbar, ohne dass z.B. die Konkretisierung in einer Verordnung oder einem Reglement offengelegt wird. Dieser Umstand stellt einen Mangel dieser Gesetzesrevision dar.
- Ziff. 2.4: Es wäre der Transparenz dienlich und generell wünschenswert, wenn die Ergebnisse des Austauschs mit dem Preisüberwacher sowie der Prämienrabattmechanismus offengelegt werden. Ohne Offenlegung sind die Ausführungen im erläuternden Bericht nicht nachvollziehbar. Es kommt hinzu, dass der Aufbau von Reserven über einen nicht näher definierten Zeitraum zu erfolgen hat. Dazu gibt es keine konkreten Aussagen. Die GVTG mit ihrem Monopol geniesst als selbständige Anstalt sehr viele Freiheiten. Gerade deshalb müsste sie im Gegenzug für maximale Transparenz sorgen, ansonsten politisch der Wunsch aufkommen wird, mehr Möglichkeiten zur Mitsprache zu haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

- § 2 Abs. 4: Es fragt sich, ob es richtig ist, dass der Verwaltungsrat die Eigentümerstrategie ausarbeitet. Auch wenn der Grosse Rat diese genehmigen muss, ist die Einflussnahme durch das Gremium, das diese Strategie ausarbeitet, erheblich. Die PVG-Richtlinie des Regierungsrats nimmt zwar öffentlich-rechtliche Anstalten explizit vom Erlass der Strategie durch den Regierungsrat aus (Ziff. 4.2.2), dennoch erscheint es bei der Gebäudeversicherung nicht als richtig, dass der Verwaltungsrat die Eigentümerstrategie ausarbeitet, da er nicht die Vertretung des Eigentümers ist. Es sollte auch bei der Gebäudeversicherung der Regierungsrat sein, der diese ausarbeitet. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Immobilienprojekte der Gebäudeversicherung nicht wirklich vertrauensfördernd bearbeitet worden sind. Zudem besteht aktuell nicht der Eindruck, dass der Fokus stets auf die Bürgerinnen und Bürger (die «Kunden») gerichtet ist. Es fragt sich deshalb auch aus diesen Gründen, ob der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung in der Lage ist, die Eigentümerstrategie auszuarbeiten
- § 4: Anders als in Ziff. 1.3 ist in § 4 nicht mehr von Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen die Rede; sind die verwendeten Begriffe Vermögenserträge und Reserven etwa anders? Was ist mit Ziff. 5 gemeint? Wenn Ausgaben aus den Reserven bestritten werden sollen, müsste ja der Bestand an Reserven abnehmen und damit gleichzeitig deren Bewertung zunehmen, damit die Reserven nicht sinken.
- § 6: Die Bildung von Reserven ist unbestritten; die Nachvollziehbarkeit, was ausreichend sein soll, ist aber nicht gegeben, vgl. oben Ziff. 2.3. Abs. 3 regelt den Fall, dass die nötigen Reserven gebildet sind und sich während mehrerer Jahre namhafte Überschüsse bilden. In diesem Fall waren die Prämien also über viele Jahre massiv zu hoch. Das widerspricht dem Grundsatz, dass die Rechnung in der jeweiligen Periode ausgeglichen sein muss. Der geschilderte Mechanismus scheint den Grundsatz der Periodizität nicht ausreichend zu berücksichtigen. Denkbar wäre doch auch eine Rückvergütung der Prämien des Vorjahres bei einem positivem Schadenergebnis sofern gleichzeitig ausreichend Reserven bereits bestehen oder der Aufbau planmässig erfolgen konnte. Der vorgesehene Mechanismus mit einem Prämienrabatt berücksichtigt die Eigentumsverhältnisse auf der Zeitachse nicht; warum dies nicht wie bei privaten Versicherungen funktionieren soll, leuchtet nicht ein. Dieser Punkt ist zu korrigieren und es ist sicherzustellen, dass diejenigen Eigentümer die Rückvergütung bzw. den Rabatt erhalten, die während der entsprechenden Periode das Grundeigentum innehatten. Im Weiteren ist die Formulierung in Abs. 3 zu schwach. Prämienrabatte und die Anpassung der Prämien sind nicht nur «zu prüfen», sie sind zwingend umzusetzen. Es darf nicht im Belieben des Verwaltungsrats sein, ob Prämien bei Überschüssen angepasst werden bzw. ein Rabatt gewährt wird. Deshalb ist Abs. 3 umzuformulieren und es ist vorzusehen, dass nicht nur «geprüft» wird, sondern Rabatte und Reduktionen zwingend «gewährt» werden müssen.
- § 13 Abs. 2: Der Bezug auf «ihrer» Ausgaben ist irritierend. Geht es um Aufgaben der GVTG und damit um ihre eigenen Aufgaben, ist die Bezeichnung korrekt. Sind aber die Aufgaben Dritter gemeint, müsste es heissen «deren» Aufgabe.
§ 13 Abs. 3: Weitergabe der Daten für Forschungszwecke. Die Absicht dieser Datenweitergabe ist genauer zu erläutern. Eine pauschale Weitergabe wird abgelehnt. Absatz streichen oder mit dem Wort «anonymisiert» ergänzen.
- § 14 Abs. 2: Es stellt sich die Frage, was im Geschäftsbericht offenzulegen ist. Aktuell zeigt sich das z.B. bei der Offenlegung der Löhne. Da die TKB eine Offenlegung praktiziert, ist es zwingend, dass eine Gleichbehandlung vorgenommen wird. Die Gebäudeversicherung weist heute diverse «dunkle Stellen» auf und es ist seitens der aktuellen Organe der Gebäudeversicherung nicht zu spüren, dass sie transparent sein wollen. Deshalb muss eine konsequente Offenlegung im Gesetz vorgesehen

werden. Die Gebäudeversicherung ist nicht in einem Markt tätig, sie erhält vom Gesetzgeber ein Monopol. Entsprechend höher ist der Bedarf an Transparenz.

- § 30: Es kann auf die Ausführungen unter § 6 verwiesen werden. Ob das langjährige Mittel (vgl. Abs. 2 Ziff. 1) richtig ist, muss hinterfragt werden. Sollte sich zeigen, dass die Schäden z.B. in den letzten 6 Jahren kontinuierlich angestiegen sind, führt dies zu zu tiefen Prämien oder umgekehrt. Bei den Schäden wäre wohl ein kürzerer mehrjähriger Betrachtungszeitraum besser und genauer.
- § 52: Im Grundsatz ist es richtig, dass die Schadenverhütungspflicht explizit geregelt wird. Allerdings ist diesbezüglich von der Gebäudeversicherung und dem Regierungsrat Augenmass bei der Umsetzung einzufordern. Es darf nicht sein, dass sich die Gebäudeversicherung über diese Bestimmung aus der Verantwortung stiehlt. Mit dieser Bestimmung wird der Gebäudeversicherung eine weitreichende Kompetenz eingeräumt, mit der sie entsprechend sorgfältig umzugehen hat. Insbesondere bei einer allfälligen Verbindlicherklärung von Richtlinien von Fachorganisationen ist Zurückhaltung zu üben. Jedes dieser Schutzziele, die definiert werden sollen, ist auch ein Eingriff in die Eigentumsgarantie. Schon heute sind Brandschutzvorschriften und Objektschutznachweise oft überreguliert und die Gebäudeversicherung zeichnet sich nicht durch Augenmass aus. Die FDP wird den Umgang mit dieser Bestimmung eng begleiten und rasch reagieren, wenn in diesem Bereich überreguliert wird.

Für die FDP.Die Liberalen Thurgau stimmt die Richtung der vorgesehenen Gesetzesrevision. Im Einzelnen wurde den Anliegen der Motion Rüedi jedoch nicht ausreichend Beachtung geschenkt. Die getroffenen Regelungen müssen transparent und nachvollziehbar sein, gerade weil die GVTG als selbständige Anstalt einen hohen eigenen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung hat und die Regierung und der Grosse Rat wenig bis kaum Einfluss auf die Geschäftstätigkeit nehmen können. Darum ist bei einer mit einem Monopol ausgestatteten kantonalen Gebäudeversicherung eine höhere Transparenz angezeigt. Zudem ist eine Überregulierung zu Ungunsten der Versicherten zwingend zu vermeiden, andernfalls eine erneute Gesetzesanpassung rasch wieder ein Thema wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen Thurgau


Gabriel Macedo
Parteipräsident


Thomas Leu
Fraktionspräsident